



## Förderrichtlinie für das Landesprogramm „Orte des Respekts“

### 1. Ziel und Gegenstand

Gegenseitiger Respekt und Dialogbereitschaft sind die Grundvoraussetzung für ein gutes Miteinander und damit auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Land Hessen unterstützt deshalb Maßnahmen zur Vermittlung und Stärkung der Werte eines guten Zusammenlebens und respektvollen Umgangs in der Gesellschaft. Die geförderten Projekte und Maßnahmen sollen vielfältige „Orte des Respekts“ in Hessen als Beispiel für andere sichtbar werden lassen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Bildungsmaßnahmen, die der Vermittlung von Grundregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens und respektvollen Verhaltens sowie der Vertiefung der demokratischen Grundwerte dienen,
- Beteiligungsprojekte, die in gemeinsamen Aktivitäten von Vereins-, Jugend-, Senioren- oder Migrantengruppen gegenseitigen Respekt und Rücksichtnahme fördern und einüben, sowie
- Modellvorhaben, die der Begegnung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen dienen (verschiedene Generationen, Menschen unterschiedlicher Herkunft und weltanschaulicher oder religiöser Überzeugung) und dabei die Stärkung der Respekt- und Anerkennungskultur zum Ziel haben.

### 2. Art und Höhe der Förderung

Für die zuvor genannten Maßnahmen stellt das Land Hessen im Haushaltsjahr 2017 eine Fördersumme von insgesamt 150.000 € zur Verfügung. Die Bewilligung erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs der zuwendungsfähigen Anträge bis zur Ausschöpfung des im Rahmen des Landesprogramms zur Verfügung stehenden Förderbudgets.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt und erfolgen als Zuschuss zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Sach- und Personalkosten, die unmittelbar durch das Projekt

veranlasst sind. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die auch anfallen, wenn das Projekt nicht durchgeführt würde.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Art und Kostenbedarf und umfasst eine Fördersumme von mindestens 3.000 € bis zu maximal 7.000 € je gefördertem Projekt. Der Zuwendungsempfänger soll sich in angemessener Weise in Form personeller, sachlicher und / oder finanzieller Unterstützung an der Umsetzung des Projektes beteiligen.

Grundsätzlich soll das Projekt nicht durch weitere Zuwendungen des Landes Hessen gefördert werden. Mehrfach-Anträge zu gleichen Maßnahmen des Antragsstellers sind nicht zulässig.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Hessische Staatskanzlei) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **3. Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte Vereine, Verbände, Stiftungen und Institutionen (gemäß § 52 AO) sowie vergleichbare Initiativen aus dem Bundesland Hessen, die

- entsprechende Erfahrungen in den unter Ziffer 1. genannten Vorhaben mitbringen,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

Bitte beachten Sie, dass eine Antragsstellung durch Privatpersonen nicht möglich ist.

### **4. Voraussetzungen**

Zuwendungsfähig sind nur Anträge, die eine konkrete Zielbeschreibung des Projekts im Kontext der unter Ziffer 1 der Förderrichtlinie genannten Kriterien beinhalten. Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- eine ausreichende Projektbeschreibung mit der Beschreibung des Vorhabens im konkreten Bezug zu den im Landesprogramm dargestellten Zielen, der angestrebten Zielgruppe und erreichbaren Teilnehmerzahl, der konkreten Umsetzung sowie der Laufzeit des Projekts,

- eine begründete Darlegung, warum die geplante Maßnahme zur Zielerreichung des Programms geeignet ist und
- ein Kosten- und Finanzierungsplan in dem alle Einnahmen und Ausgaben für das Projekt aufgelistet werden.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist nachzuweisen. Es gelten die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung (LHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die wesentlichen Bestimmungen sind in der Anlage aufgeführt (online abrufbar unter: <https://www.hessen-lebt-respekt.de/projekte/orte-des-respekts>).

## **5. Antragsverfahren und Durchführung**

Anträge auf Zuwendungen aus dem Landesprogramm „Orte des Respekts“ sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Sie können ab sofort (mit Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie) unter Verwendung der vorgesehenen Formulare schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden bei:

Hessische Staatskanzlei  
Abteilung Information / I5c  
Georg-August-Zinn-Str. 1  
65183 Wiesbaden  
E-Mail-Adresse: [respekt@stk.hessen.de](mailto:respekt@stk.hessen.de)

Das Antragsformular ist online abrufbar unter: <https://www.hessen-lebt-respekt.de/projekte/orte-des-respekts>.

Die Antragsfrist endet am 30. September 2017. Eine Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf Abruf. Dieser hat bis spätestens 15. Dezember 2017 zu erfolgen. Bis zu diesem Datum nicht abgerufene Mittel verfallen. Die Projektdurchführung soll im Haushaltsjahr 2017 erfolgen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Abschlussbericht und Kostennachweis einzureichen. Dabei wird insbesondere auch auf einen Evaluationsbericht Wert gelegt, der ggf. als Handlungsempfehlung für andere Initiativen geeignet ist.

## **6. Schlusshinweise**

Die beigefügte Anlage „Hinweise zu den Förderbestimmungen sowie zur haushaltsmäßigen Abwicklung der Zuwendungen der Hessischen Staatskanzlei für das Landesprogramm „Orte des Respekts““ sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Fragen zum Förderprogramm richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse: [respekt@stk.hessen.de](mailto:respekt@stk.hessen.de)